

2006. Baulinien. A. Unterm 9. Februar 1900 übermittelt die Bauktion I des Stadtrates Zürich die Bau- und Niveaulinienpläne der Schmelzbergstraße von der Sternwart- bis zur Hochstraße in Zürich V zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt vom 20. Oktober 1899 und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 8. Februar 1900 gegen die Vorlage keine Rekurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

Laut Weisung des Stadtrates vom 16. August 1899 setzte der Große Stadtrat am 2. Oktober 1897 die Bau- und Niveaulinien der Schmelzberg- und der Sternwartstraße in der Weise fest, daß für die untere Strecke der Schmelzbergstraße bis zur Sternwartstraße ein Baulinienabstand von 20 m, für den oberen Teil bis zur Hochstraße dagegen ein Abstand von 17 m gewählt wurde. Auf den Rekurs eines Anstößers Sieber gegen die Baulinien des oberen Teiles der Schmelzbergstraße entschied der Regierungsrat am 4. Mai 1899, daß dort der Baulinienabstand von 17 m auf etwas unter 15 m anzusetzen sei und solle diese Verringerung den beidseitigen Anstößern gleichmäßig zu gute kommen.

Die gegenwärtige Vorlage entspricht nun diesem Verlangen, indem für das obere Stück der Schmelzbergstraße von der Sternwart- bis zur Hochstraße die Baulinien mit einem Abstand von 14,50 m eingetragen sind. Für das untere Stück Rämistraße-Sternwartstraße unterbleibt vorläufig die Aufstellung von Baulinien. Dagegen soll die Niveaulinie für die ganze Straße festgesetzt werden. Da sich dieselbe dem bestehenden Straßenkörper und damit dem Terrain möglichst anschmiegt, kann ausnahmsweise von der Forderung, daß Bau- und Niveaulinien gleichzeitig festgesetzt werden sollen, Umgang genommen werden. Immerhin ist der Stadtrat einzuladen, behufs Herstellung normaler Verhältnisse auch die Baulinien des unteren Stückes der Schmelzbergstraße festzusetzen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Baulinien der Schmelzbergstraße, von No. 203, 13 B E bei Strecke der Sternwart- bis zur Hochstraße, werden gemäß Vorlage genehmigt.

II. Die Niveaulinie der Schmelzbergstraße von der Rämistraße bis zur Hochstraße wird gemäß Vorlage genehmigt.

III. Der Stadtrat wird eingeladen, auch für das untere Stück der Schmelzbergstraße, Strecke Rämistraße-Sternwartstraße, die Baulinien festzusetzen und öffentlich aufzulegen.

IV. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Beilage: je eines Exemplars der genehmigten Pläne und an die Baudirektion mit den übrigen Akten und Plänen.
